

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 394, §§ 133, 823; BUrlG § 7 Abgeltung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 487/75

Urteil des BAG vom 29. Januar 1976 IAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 487/75
2 Sa 510/74 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
29. Januar 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Dr. Bermel für Recht erkannt:

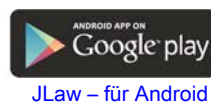
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 1975 - 2 Sa 510/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. Januar 1966 bei der Firma
I KG, einem Bauunternehmen in H -
, als kaufmännischer Angestellter beschäftigt.
Rechtsnachfolgerin der I KG wurde 1970
die L KG, über deren Vermögen am
21. März 1974 das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet
wurde. Der jetzige Beklagte ist der Konkursverwalter.

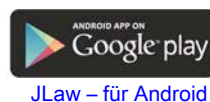
Mit Schreiben vom 15. August 1967 kündigte die I
KG dem Kläger "aus innerbetrieblichen
Gründen" zum 30. September 1967. Zu einem nicht festge-
stellten Zeitpunkt erhielt der Kläger von einem Geschäfts-
partner der I KG einen größeren Geldbe-
trag zur Weiterleitung an seine Arbeitgeberin. Er lie-
ferte das Geld jedoch nicht ab, sondern behielt es für
sich. Als dies herauskam und die I KG
Strafanzeige erstattete, verließ der Kläger am 13. Sep-
tember 1967 heimlich H und blieb zunächst ver-
schollen. Im Juli 1968 wurde er in Hamburg festgenommen.
Das anschließende Strafverfahren führte zur rechtskräf-
tigen Verurteilung des Klägers wegen Unterschlagung, Un-
treue und Betrugs zu einer Gesamtgefängnisstrafe von
einem Jahr und sechs Monaten.

Die Firma I KG verlangte in einem
ersten Rechtsstreit vom Kläger Schadenersatz in Höhe von
30.010,-- DM, die der Kläger unterschlagen habe. Der
Rechtsstreit endete am 4. Dezember 1968 mit folgendem
Vergleich:

- "1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin aus
dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes
DM 22.000,-- nebst 8 % Zinsen seit dem
1. 1. 1968.
2. Die Parteien sind sich darüber einig,
daß damit sämtliche Ansprüche zwischen
ihnen mit Ausnahme von Schadenersatz-
ansprüchen, die aus bisher unbekannten,
unerlaubten Handlungen hergeleitet wer-
den können, erledigt sind.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Diesen Vergleich hat der Kläger später angefochten. Der Streit darüber ist Gegenstand des Revisionsverfahrens 3 AZR 211/75.

Mit der vorliegenden, am 9. Dezember 1969 eingereichten Klage verfolgt der Kläger Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit der I KG. Er hat geltend gemacht, das Arbeitsverhältnis habe frühestens am 30. September 1967 aufgrund der Kündigung der I KG geendet. Es habe sich aber bis zum 28. November 1967 verlängert, weil er noch Urlaub beanspruchen könne, und zwar nach dem Anstellungsvertrag für 1966 einen vollen Monat und für 1967 11/12 eines Monats. Davon ausgehend habe er noch folgende Zahlungsansprüche:

a) Restgehalt für 1966	4.799,69 DM netto
b) Restgehalt und Urlaubsvergütung für 1967	6.557,06 DM netto
c) Der Lohnbuchhalterin habe er zur Auszahlung von Löhnen geliehen	600,-- DM netto
d) Wegen falsch berechneter und nicht abgerechneter Lohn- und Kirchensteuer sei er geschädigt um	948,75 DM netto
e) Aus verschiedenen Anlässen habe er für die I verauslagt insgesamt	3.328,54 DM netto
f) Während des ganzen Arbeitsverhältnisses habe er wöchentlich 10 bis 15 Überstunden geleistet, die pauschal abgegolten werden mußten mit	5.000,-- DM netto
Summe	21.234,04 DM netto

Hiervon seien abzuziehen:

a) Abschlagszahlungen	4.311,92 DM netto
b) Zahlungen der I KG auf sein Darlehen bei der Commerzbank P aufgrund einer Bürgschaft	6.072,-- DM netto

Bleibe als Klageforderung: 10.850,12 DM netto

Auf diesen Anspruch habe der Kläger nicht verzichtet. Der Vergleich vom 4. Dezember 1968 sei nach § 779 BGB unwirksam und im übrigen wegen arglistiger Täuschung und Irrtums angefochten worden. Außerdem handele es sich im vorliegenden Fall um Schadenersatzansprüche, die im Vergleich ausgenommen worden seien.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Dienstverhältnis mit der I KG erst am 28. November 1967 geendet habe,
2. im Konkurs der L KG eine Forderung in Höhe von 10.850,12 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1967 zur Konkurstabelle festzustellen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der I

KG habe am 13. September 1967 mit der Flucht des Klägers geendet. Diese sei als fristlose Kündigung aufzufassen gewesen und von der I KG angenommen worden. Alle Zahlungsansprüche seien in dem Gesamtvergleich vom 4. Dezember 1968 berücksichtigt und erledigt worden. Die Angriffe des Klägers gegen den Vergleich seien unbegründet.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Den Feststellungsantrag hat das Landesarbeitsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, das Arbeitsverhältnis habe bereits am 13. September 1967 geendet; die Flucht des Klägers sei von der damaligen Arbeitgeberin als fristlose Kündigung aufzufassen gewesen. Den darin enthaltenen Auflösungsantrag habe die I KG angenommen. Damit habe das Arbeitsverhältnis geendet. Diese Begründung ist überzeugend.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die ordentliche Kündigung der I KG vom 15. August 1967 übersehen. Im übrigen dürfe dem Kläger seine Flucht nicht zum Nachteil gereichen, weil ihm im September 1967 unberechtigt Unterschlagungen vorgeworfen worden seien. Beide Einwendungen sind unbegründet.



Die ordentliche Kündigung der I KG vom 15. August 1967 hat nichts mit der außerordentlichen Kündigung zu tun, die der Kläger durch seine plötzliche Arbeitsniederlegung im folgenden Monat konkludent zum Ausdruck gebracht hat. Die Flucht des Klägers kann durchaus als Erklärung verstanden werden, das Arbeitsverhältnis noch vor Ablauf der Kündigungsfrist zu beenden. Für diese Auslegung ist es unerheblich, ob das Verhalten des Klägers rückblickend verständlich erscheint. Im übrigen entspricht es nicht der Wahrheit, daß der Unterschlagungsvorwurf unberechtigt war. Der Kläger ist inzwischen rechtskräftig wegen Unterschlagung, Betrugs und Untreue verurteilt worden.

2. Die Zahlungsansprüche des Klägers sind durch den gerichtlichen Vergleich vom 4. Dezember 1968 erledigt worden. Soweit der Kläger die Wirksamkeit dieses Vergleiches angegreift, kann er keinen Erfolg haben. Das hat der Senat in seinem heute verkündeten Urteil in der Revisionssache - 3 AZR 211/75 näher begründet.

Der Kläger kann auch nicht geltend machen, im vorliegenden Rechtsstreit gehe es um Ansprüche, die in Ziff. 2 des gerichtlichen Vergleichs ausdrücklich ausgenommen worden seien. Ausgenommen wurden nur Schadenersatzansprüche, die aus damals unbekannten, unerlaubten Handlungen hergeleitet werden können. Der Kläger macht aber lediglich Vergütungs-, Erstattungs- und Urlaubsansprüche geltend, die bei Abschluß des Vergleichs bereits bekannt waren und ihren Rechtsgrund nicht in einer unerlaubten Handlung finden.

3. Einer besonderen Erwähnung bedarf nur der gesetzliche Urlaubsanspruch des Klägers. Soweit er schon im Jahre 1966 entstanden war, ist er gemäß § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend begründet.

Für das Jahr 1967 kommt nur noch ein Abgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 Satz 1 BUrlG i. d. Fassung vom 8. Januar 1963 in Betracht. Dieser Anspruch ist nach herrschender Ansicht unverzichtbar (BAG 20, 24 L²⁸, 29⁷ = AP Nr. 2 zu § 7 BUrlG Abgeltung [zu 2 b der Gründel]), Dennoch



- 6 -

ist der Anspruch in dem gerichtlichen Vergleich vom 4. Dezember 1968 erledigt worden. In diesem Vergleich ging es nämlich in erster Linie um Ansprüche der Beklagten aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Klägers, nämlich der Unterschlagung bzw. Veruntreuung eines hohen Geldbetrages. Mit diesem Schadenersatzanspruch hat die Beklagte gegen sämtliche Ansprüche des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis aufgerechnet. Das war unbeschränkt zulässig. Auch gegen einen Urlaubsabgeltungsanspruch kann der Arbeitgeber mit Schadenersatzforderungen aufrechnen, die ihm aus einer vorsätzlichen Nachteilszufügung des Arbeitnehmers zustehen (BAG 16, 228 L²³⁵ f. 7 = AP Nr. 9 zu § 394 BGB L^{zu III 1} der Gründe 7).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Bermel

Donnig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)